

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

134. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 27. Oktober 2004

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksachen 15/3999, 15/4025)
12235 C

Mündliche Frage 31

Petra Pau (fraktionslos)

Garantie der Zweckbindung der Datenerhebung bei Antragstellung für das Arbeitslosengeld II

Antwort

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär

BMWA
12250 C

Zusatzfragen

Petra Pau (fraktionslos)

Beatrix Philipp (CDU/CSU)

12250 D
12252 A

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Wir kommen zur Frage 31 der Kollegin Petra Pau:

Mit welchen Mitteln und Methoden will die Bundesregierung die Zweckbindung der Erhebung von Daten der Antragsteller des ALG II – sowie deren Angehöriger, Bedarfsgemeinschaften etc. – innerhalb der BA, aber auch zwischen der BA und den optierenden Kommunen und Landkreisen garantieren?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Die Einhaltung der Zweckbindung erhobener Daten ist ein wesentlicher Grundsatz des Datenschutzes. Konkret ist der Schutz von Sozialdaten im zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Diese Regelungen umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten nach dem SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger nach dem SGB II sind daran gebunden. Im Rahmen ihrer Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit bezüglich der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird die Bundesregierung auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die BA überwachen.

Unabhängig davon wird die Einhaltung des Datenschutzes auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes oder der Landesdatenschutzgesetze durch die jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz kontrolliert. Dies beinhaltet im Bereich des Bundes unter anderem die Prüfung von rund 30 Bundesbehörden. Dazu gehören beispielsweise die Bundeswehr, die Agenturen für Arbeit und die öffentlichen Krankenkassen. Der Beauftragte für den Datenschutz legt dem Parlament im Zweijahresabstand einen Bericht darüber vor. Im Übrigen haben betroffene Bürger die Möglichkeit, sich direkt an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:
Zusatzfrage.

Petra Pau (fraktionslos):

Den ersten Bericht des Datenschutzbeauftragten erwarten wir wohl alle voller Spannung, weil darin sicherlich die ersten Umsetzungsschritte im Zusammenhang mit dem Hartz-IV-Gesetz berücksichtigt werden. Ich möchte gerne wissen, welche Vorkehrungen die Bundesregierung oder auch die Bundesagentur für Arbeit getroffen haben, um die von Ihnen schon zitierten Grundsätze des Datenschutzes wie die Zweckbindung, aber auch die Verpflichtung zur Löschung und das Verhindern der Zusammenführung von bestimmten brisanten Sozial- und Gesundheitsdaten auch bei der Eingabe der Daten zum Arbeitslosengeld II zu gewährleisten. Wer entscheidet wann über die Löschung nicht mehr benötigter Daten, zum Beispiel Gesundheitsdaten?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Frau Abgeordnete Pau, die Bundesagentur für Arbeit muss zunächst in eigener Verantwortung sicherstellen, dass sich beispielsweise die Personen, die die Daten eingeben, an die Bestimmungen zum Datenschutz halten. Das gilt für die Bundesagentur für Arbeit wie für jeden Betrieb und jede Behörde.

Darüber hinaus muss die Bundesagentur für Arbeit sicherstellen, dass nur befugte Personen Zugriff auf die von ihnen benötigten Daten haben, die beispielsweise im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung, einer Leistungsgewährung oder Ähnlichem notwendig sind. Dabei spielt unter anderem die Frage eine Rolle, inwieweit beispielsweise die optierenden Kommunen Zugriff auf Daten der Bundesagentur für Arbeit erhalten. Sie erhalten nur insoweit Zugriff darauf, als es für die Leistungsgewährung nach dem SGB II und im Zusammenhang mit dem Optionsgesetz notwendig ist. Ein umfassender Zugriff der optierenden Kommunen auf die Datensätze der Bundesagentur für Arbeit ist ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang gibt es eine Diskussion darüber, inwieweit bestimmte Zugriffe auf Datensätze zu dokumentieren sind – entsprechende Vorkehrungen dazu sind bereits getroffen worden –, um die Zugriffe nachvollziehbar zu machen. Im Übrigen gibt es Bestimmungen, aus denen hervorgeht, inwieweit bestimmte Daten erhoben und gespeichert werden müssen. Bei bestimmten Leistungsfällen, die sich über viele Jahre erstrecken, müssen Daten gespeichert werden und verfügbar sein – beispielsweise Beschäftigungszeiten, Versicherungsstatus und Leistungsgewährung –, solange jemand von Arbeitslosigkeit betroffen ist und solange es sein Leistungsrahmen und die Leistungsgewährung erfordern.

Wie Ihnen außerdem bekannt ist, diskutieren wir darüber, analog zum Thema Gesundheitscard eine Jobcard zu entwickeln. Dabei handelt es sich um eine elektronische Karte, auf der Beschäftigungs- und Einkommensdaten abgespeichert sind, die es ermöglichen sollen, die Leistungsberechnung und Leistungsgewährung künftig schneller und kostengünstiger durchzuführen.

Wir haben also einen ganzen Katalog von Maßnahmen geplant. Die Bundesagentur für Arbeit steht in diesem Zusammenhang im ständigen Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten und mit unserem Ministerium, das die Rechtsaufsicht hat. Wir haben entsprechende Gespräche mit dem Datenschutzbeauftragten geführt. Letztlich geht es darum, per Gesetz sicherzustellen, dass die vorhandenen Daten auch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß verwaltet und genutzt werden.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:
Ihre zweite Zusatzfrage, Frau Pau.

Petra Pau (fraktionslos):

Herr Staatssekretär, in diesem Zusammenhang treibt mich ein Zusatzfragebogen zum allseits bekannten Fragebogen zur Beantragung des Arbeitslosengeldes II um, welcher offensichtlich von der Bundesagentur für Arbeit ausgegeben wurde. Mit diesem Zusatzfragebogen sollen Daten betreffend die derzeitige Körpergröße und das Körpergewicht des Antragstellers sowie die Diagnose, die der behandelnde Arzt stellt, erhoben werden, also Daten, die selbst der Krankenkasse nicht vollständig und unverschlüsselt zur Gewährung von Leistungen übermittelt werden. Wo ist hier die Zweckbindung im Hinblick auf die Berechnung des Arbeitslosengeldes II und die Gewährung anderer Dinge gewährleistet?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Ich möchte mich jetzt nicht mit dem Zusatzfragebogen auseinander setzen, sondern einen Beispielfall konstruieren. Wenn man als Leistungsbezieher auf eine bestimmte Ernährung angewiesen ist, dann bekommt man Zusatzleistungen. Wenn Sie mich anschauen, dann kommen Sie sicherlich zu der Erkenntnis, dass mir eine Diät gut täte.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Dann gibt es weniger Leistungen!)

– Nein. Ich weiß aber, dass Selbsterkenntnis der erste Weg zur Besserung ist.

Gesetzt den Fall, ich wäre Leistungsbezieher und wäre aus gesundheitlichen Gründen – von einem Arzt attestiert – auf eine bestimmte Ernährung angewiesen, dann müsste ich das entsprechend nachweisen.

(Hartwig Fischer [Göttingen] [CDU/CSU]: Aber dafür gibt es doch das Attest!)

– Man muss nicht „aber“ sagen. Das ist so. – Ich weiß zwar nicht, wozu die Bundesagentur für Arbeit die angesprochenen Daten erhebt. Aber ich bin gerne bereit, dem nachzugehen.

(Rainer Brüderle [FDP]: Der Körpergröße?)

– Entschuldigung, die Körpergröße steht sogar im Personalausweis, falls Sie sich erinnern. Vielleicht ist das zur Identifizierung notwendig.

Frau Pau, ich kann Ihre Frage jetzt nicht ausreichend beantworten. Für einen Teil der Leistungsgewährungen braucht man jedenfalls bestimmte Daten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Bundesagentur für Arbeit nichts anderes zu tun hat, als beispielsweise die Daten betreffend die Körpergröße, das Gewicht und den Umfang von allen Hilfesuchenden zu speichern. Das würde überhaupt keinen Sinn machen. Der von Ihnen erwähnte Zusatzfragebogen gilt für bestimmte Dinge, denen wir nachgehen werden.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Sie werden bestimmten Dingen nachgehen? Sie gehen also dem Körpergewicht nach?)

Aber auch bei dieser Datensicherung sind die bundesweit geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Eine ergänzende Frage der Kollegin Philipp.

Beatrix Philipp (CDU/CSU):

Herr Staatssekretär, ich möchte Folgendes nachfragen: Ich weiß genau, dass beispielsweise in Düsseldorf zwei verschiedene Stellen, nämlich die Bundesagentur für Arbeit und die Stadtverwaltung, dieselben Daten von einer Person erheben, und zwar aus datenschutzrechtlichen Gründen. Wie Sie eben ausgeführt haben, sei das zurzeit nicht anders möglich. Sie haben des Weiteren gesagt, dass nur durch ein neues Gesetz eine Änderung dieses zweifellos nicht ganz nachvollziehbaren Zustands zu erreichen sei. Halten Sie es nicht für einen erheblichen Beitrag zum Abbau von Bürokratie, wenn man im Wege der Amtshilfe einen Zugriff der einen Stelle auf die Daten der anderen Stelle ermöglichen würde?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Das wäre ganz wunderbar; das kann ich Ihnen sagen. Aber es gibt eine Reihe von datenschutzrechtlichen Bestimmungen. So darf man beispielsweise Sozialdaten nur zweckgebunden sammeln. Das habe ich Ihnen eben vorgetragen. Ich kann Ihnen auch die rechtliche Fundstelle nennen. Dass Daten betreffend ein und dieselbe Person von unterschiedlichen Stellen erhoben werden, geschieht schon heute in anderen Bereichen. Dass die Einführung des Arbeitslosengeldes II die Erhebung von Daten sowohl von bisherigen Arbeitslosenhilfeempfängern als auch von bisherigen Sozialhilfeempfängern notwendig macht und dass zwei Stellen an der Zusammenführung arbeiten, halte ich erst einmal für völlig vernünftig und richtig.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir das nach schwierigen und umfassenden Vermittlungsgesprächen mit Zustimmung Ihrer Fraktion so beschlossen haben. Sie sollten sich also davor hüten, zu behaupten, das sei nur unsere Erfindung. Das ist die Erfindung aller. Das ist zur Einführung und administrativen Abwicklung der neuen Leistung von Januar nächsten Jahres an auch notwendig.